

Breisacher Ruderverein e. V.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung (JO) regelt die Aufgaben und die Organisation der Jugendabteilung (JA) des BRV. Zur JA gehören alle Mitglieder des BRV vom 10. bis zum Vollendeten 21. Lebensjahr. Die JA führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des BRV.

§ 2 Ziele, Aufgaben

Die JA fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale Verständigung.

Aufgaben sind insbesondere:

- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, im Rahmen der vom Verein zur Verfügung gestellten Übungsleiter, Geräte und sonstigen Mittel.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Herstellung von Kontakten zu Eltern, Schule und anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der JA sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der JA. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JA. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der JA.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der JA.
- Entlassung des Jugendausschusses.
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Außerdem kann die Jugendversammlung jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der JA oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind, Voraussetzung ist, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen.

- Jugendleiter/in (Alter über 18 Jahre) zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses.
- Stellvertretende(r) Jugendleiter/in (Alter über 18 Jahre) zugleich Kassenwart.
- Jugendsprecher/in (Alter unter 21 Jahre) zugleich Jugend-Festwart.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der JO sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendleiter einberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der Jugendsprecher fungiert als Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Jugendausschuss. Er ist insbesondere für die Organisation von Jugendveranstaltungen zuständig.

§ 6 Jugendkasse

Die JA wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus eigenen Veranstaltungen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die JA rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. In den Zuständigkeitsbereich des Vereins fallen insbesondere.

- die Vertretung der JA nach § 29 BGB.
- die Vereinnahmung der Beiträge und deren Verwaltung im Gesamtetat des Vereins.
- die Bestätigung der Änderung dieser Ja.
- der Wettkampf und Leistungssport der Jugendlichen.
- die Bereitstellung von Übungsleiter, Geräten und Mitteln.

Die Gelder der JA durchlaufen die Kasse des Vereins.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der JO

Die JO muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Änderungen der JO sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung möglich.

§ 9 Bestätigung

Die JO wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Jugendversammlung am 17. Juni 1992 gemäß § 8 (s.o.) beschlossen.

Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgte im August' 92.

Die JO wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26. 8. 92 bestätigt.